



EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

Reglement zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1	Zweck.....3
	Art. 2	Anwendungsbereich.....3
	Art. 3	Anspruchsberechtigung3
II.	Beiträge und Finanzierung	
	Art. 4	Arten der Hilfe4
	Art. 5	Höhe der Beiträge4
	Art. 6	Finanzierung4
III.	Verfahren	
	Art. 7	Zuständigkeit.....5
	Art. 8	Gesuche.....5
	Art. 9	Auszahlung5
IV.	Schlussbestimmungen	
	Art. 10	Rechtspflege6
	Art. 11	Inkrafttreten6
V.	Integrierende Bestandteile/Anhänge6
	Anhang A: Beitragshöhen der Fördermassnahmen	

Eingesehen:

- die Artikel Nr. 69, 75 und 78 der Kantonsverfassung
- die Artikel 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004,
- den Artikel Nr. 10 des kantonalen Gesetzes über das Wohnungswesen vom 30. Juni 1988,
- die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes vom 8. September 2023,
- die Bestimmungen des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995;
- die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung vom 20. März 2024,
- die Bestimmung des Gemeindeorganisationsreglements der Gemeinde Zermatt vom 24. November 2021
- gestützt auf das Energie- und Klimaleitbild der Energiestadt Zermatt vom 19. September 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1) Anlehnend an den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton schafft die Gemeinde Zermatt finanzielle Anreize, um durch bauliche Massnahmen die Verwendung erneuerbarer Energien zu fördern. Der Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auf der energetischen Sanierung bestehender Bauten und Anlagen.

Art. 2 Anwendungsbereich

- 1) Das Reglement gilt für:
 - a) Wohnbauten, in den im Rahmen der Zonennutzungsplanung ausgeschiedenen Bauzonen der Gemeinde Zermatt. Vorbehalten bleiben die in den Planungszonen geltenden Einschränkungen.
 - b) die zwecks Steigerung der Energieeffizienz im Sinne des Reglements erfolgte Realisierung von berechtigten Bauten gemäss Artikel 3 sowie für bautechnische Massnahmen an Dachisolation und Gebäudehülle oder Ersatzmassnahmen.
 - c) für Anlagen und Systeme, welche erneuerbare Energie nutzen, wie beispielsweise Erdwärme (Geothermie) und Umweltwärme, Biomasse, Solarenergie.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

- 1) Die Förderbeiträge werden für Bauten auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt ausgerichtet.
- 2) Eine Baute kann innerhalb von 30 Jahren nur einmal eine Finanzhilfe für denselben Bauteil (Gebäudeteil) als energieeffiziente Massnahme beziehen.
- 3) Für Unterstützungsmassnahmen in Anlehnung an das kantonale Gebäudeprogramm gelten die aktuellen Richtlinien zu den Förderprogrammen im Energiebereich 2025 im Kanton Wallis (PrgEN-VS 2025 auf Basis des Harmonisierten Fördermodell der Kantone [HFM] 2015 und dem Impulsprogramm KIG 2025).

- 4) Eine Anspruchsberechtigung besteht im Rahmen der bewilligten Budgethöhe des Förderprogramms. Sofern diese gesamten Fördermittel ausgeschöpft sind, besteht keine Anspruchsberechtigung mehr.
- 5) Bei Objekten des baulichen Erbes die als geschützt, erhaltens- oder schützenswert bzw. als Objekte der Kategorie I und II verzeichnet oder über das Inventar des baulichen Erbes klassiert sind, sind sowohl die Interessen der Energieeffizienz wie auch die Interessen des baulichen Erbes und dessen Erhaltungsvorgaben zu berücksichtigen. Bei Änderungen an Gebäuden sind Art. 18 Abs. 2 Bst. c BauV, Art. 12 Abs. 3 kNHG, Art. 18 Abs. 2 kEnG, Art. 25 Abs. 2 kEnG, Art. 12 kEnV und Art. 15 kEnV zu berücksichtigen.

II. Beiträge und Finanzierung

Art. 4 Arten der Hilfe

- 1) Die Einwohnergemeinde Zermatt gewährt nicht rückzahlpflichtig Beiträge an die Kosten für die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 fallenden Bauten, Anlagen und Massnahmen. Auf die Subvention besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 5 Höhe der Beiträge

- 1) Die Höhe der Beiträge wird vom Gemeinderat festgelegt und ist Anhang A zu entnehmen.
- 2) Die Höhe der Beiträge, inklusive Subventionen von Bund und Kanton, darf nicht mehr als 50 Prozent der effektiven Investitionskosten ausmachen.

Art. 6 Finanzierung

- 1) Der Gemeinderat beantragt der Urversammlung im Rahmen des Voranschlages die finanziellen Mittel.
- 2) Der Gemeinderat kann die Höhe der Förderansätze gemäss Anhang A mittels Gemeinderatsentscheid von sich aus anpassen bzw. festlegen.
- 3) Werden die budgetierten Mittel nicht ausgeschöpft, so kann ein Energieförderungs-Fonds für künftige Subventionen geöffnet werden. Der Fonds wird vom Gemeinderat für Finanzhilfen nach vorliegendem Reglement verwendet. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

III. Verfahren

Art. 7 Zuständigkeit

- 1) Zuständig für die Behandlung eingehender Fördergesuche und die Kontrolle der Umsetzung der geplanten Massnahmen sind die Verwaltungsabteilung gemäss Anhang A.

Art. 8 Gesuche

- 1) Die Gesuche um Finanzhilfe sind bei der Finanzabteilung nach Erhalt des Entscheids des Kantons, jedoch spätestens drei Monate nach der Auszahlung des Kantons mit den erforderlichen Unterlagen (siehe Anhang A) einzureichen. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- 2) Gesuche für Finanzhilfen, welche keinen Anspruch auf Beiträge durch den Kanton haben, sind vor Baubeginn bei der Bauabteilung einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- 3) Der Gemeinderat wird jährlich über die gewährten Subventionen informiert.
- 4) Im Weiteren gilt die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Artikel 14 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

Art. 9 Auszahlung

- 1) Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt nach Einreichen der Bestätigung der Auszahlung des Kantonsbeitrags.
- 2) Die Auszahlung der Finanzhilfen, welche keinen Anspruch auf Beiträge durch den Kanton haben, erfolgt erst nach der Vorlage und Kontrolle der Rechnungen und der Bauabnahme des Objektes durch die Gemeinde.
- 3) Der Beitrag verfällt, wenn die Fertigstellung der jeweiligen Massnahmen und ihre Inbetriebsetzung nicht innert 24 Monaten nach der Beitragszusage erfolgen.
- 4) Bei Massnahmen, die auch eine Finanzhilfe des Kantons erhalten und dessen Subventionsentscheide im Einzelfall verlängert werden, beginnt die vorgenannte Frist ab Rechtskraft des entsprechenden Verlängerungsentscheids zu laufen. Der kantonale Verlängerungsentscheid ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Rechtspflege

- 1) Es gelten sinngemäss und soweit für die Ermessenssubventionen im Sinne dieser Richtlinie anwendbar die Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks gemäss Art. 24 + 26 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

Art. 11 Inkrafttreten

- 1) Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Homologation durch den Staatsrat nach der Annahme durch die Urversammlung in Kraft

V. Integrierende Bestandteile/Anhänge

Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteile des vorliegenden Reglements:

- Anhang A:

So beschlossen an der Gemeinderatsitzung vom 30. Oktober 2025.

Angenommen an der Urversammlung vom 9. Dezember 2025.

Emauel Julen
Vizepräsident

Daniel Feuz
Leiter Verwaltung

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 15. April 2026.

Anhang A: Beitragshöhen der Fördermassnahmen

Fördermassnahme		Beitragshöhe	Gesuchsunterlagen	Zuständige Verwaltungsabteilung
M-01 Wärmedämmung (Sanierung Gebäudehülle)	Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	+30 % des Kantonsbeitrags max. CHF 6'000.- EFH, max. CHF 10'000.- MFH*	Formular Rechnung Kantonsentscheid Auszahlungsbestätigung Kanton Energienachweis	Finanzabteilung
M-10 Verbesserung der GEAK Effizienzklasse	Verbesserung GEAK-Klasse, Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz	+30 % des Kantonsbeitrags max. CHF 12'000.- EFH, max. CHF 19'000.- MFH*	Formular Rechnung Kantonsentscheid Auszahlungsbestätigung Kanton Energienachweis	Finanzabteilung

* Die Förder- und Maximalbeiträge gelten pro Gebäude/Anlage und werden durch die Anzahl Wohneinheiten geteilt.